Amtsblatt





49. Jahrgang	26. November 2020	Nummer 31
Bekanntmachung des Beschluss meisters der Stadt Verl	es über die Gültigkeit der Wahl des Bürger-	Seite 200
Bekanntmachung des Beschlusse der Stadt Verl	es über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung	Seite 201
Bekanntmachung des Erlasses ei der Stadt Verl vom 26.11.2020	iner Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	Seite 201
Bekanntmachung der Änderungs chengemeinde Verl	ssatzung zur Friedhofssatzung der Ev. Kir-	Seite 204

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Verl

Der Rat der Stadt Verl hat nach Vorprüfung durch den Haupt- und Finanzausschuss, dem mit Beschluss vom 03.11.2020 die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses übertragen worden sind, in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

"Da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG angegebenen Gründe gegen das Wahlergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Verl am 13.09.2020 vorliegt, wird die Bürgermeisterwahl für gültig erklärt."

Gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG kann gegen den Beschluss des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Verl, 26.11.2020

Heribert Schönauer Wahlleiter

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Verl

Der Rat der Stadt Verl hat nach Vorprüfung durch den Haupt- und Finanzausschuss, dem mit Beschluss vom 03.11.2020 die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses übertragen worden sind, in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

"Da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG angegebenen Gründe gegen das Wahlergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Verl am 13.09.2020 vorliegt, wird die Stadtratswahl für gültig erklärt."

Gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG kann gegen den Beschluss des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Verl, 26.11.2020

Heribert Schönauer Wahlleiter

Bekanntmachung

des Erlasses einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Verl vom 26.11.2020

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S.218b, ber. S. 304a), in seinen Sitzungen am 03.11.2020 und 24.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Verl beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung der Stadt Verl wird wie folgt geändert:

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptund Finanzausschuss. Der Bürgermeister leitet unverzüglich Anregungen und Beschwerden an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung weiter.
- (5) Der für die Vorberatung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen und eine Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss auszusprechen. Danach berät und beschließt der Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage der Empfehlung des Fachausschusses über die Anregungen und Beschwerden.

Der § 9 der Hauptsatzung der Stadt Verl wird wie folgt geändert:

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger / Bürgerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen usw., soweit diese vom Rat gebildet oder gebilligt und Name und Aufgabenkreis festgelegt worden sind, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zweiundzwanzig Sitzungen im Jahr beschränkt. Ein Sitzungsgeld wird auch für Online-Fraktionssitzungen gezahlt, wenn eine solche Sitzung unter ordnungsgemäßer Einladung und im gleichen Rahmen wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung stattfindet.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Dies gilt auch für Online-Fraktionssitzungen nach Maßgabe des Abs. 2 S. 4. Für Sitzungszeiten nach 20.00 Uhr wird grundsätzlich kein Ersatz des Verdienstausfalles gewährt. Begründete Ausnahmefälle sind im Einzelfall glaubhaft zu machen. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Abs. 3 S. 3 und 4 gelten entsprechend. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

Der § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Verl wird wie folgt neu hinzugefügt:

(4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für den Rechnungsprüfungsausschuss Gebrauch gemacht.

Der § 15 der Hauptsatzung der Stadt Verl wird wie folgt neu hinzugefügt. Die aktuellen §§ 15 und 16 verschieben sich entsprechend.

§ 15 Livestream/Übertragung von Wort und Bild der Sitzung des Rates

Der öffentliche Teil der Sitzung des Rates kann per Livestream (Übertragung von Wort und Bild) im Internet übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Verl.

§ 16 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.10.1999 außer Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 05.07.2016 tritt rückwirkend vom 01.01.2016 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 14.06.2017 tritt rückwirkend vom 01.01.2017 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 11.07.2019 tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 06.11.2020 und 24.11.2020 tritt rückwirkend vom 01.11.2020 in Kraft.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 01.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 26.11.2020

Michael Esken Bürgermeister

Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Verl

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Verl vom 18. Juni 2020

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Verl vom 17.11.2005, zuletzt geändert am 24.11.2011, wird wie folgt geändert:

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln oder zu mehreren für eine mindestens der Ruhezeit entsprechende Nutzungszeit vergeben werden. Die Nutzungszeit kann auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

Für die Gräber in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.

Für die Gräber in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gütersloh- Verl, den 18.06.2020

Ev. Kirchengemeinde Verl

ende*r

Preshyter*in

Presbyter*in

